

Verwaltungsunterlagen Verwalter muss nicht als Kopien versenden

ein Wohnungseigentümer hat das Recht, die Verwaltungsunterlagen einzusehen. Dieses Recht geht jedoch nicht so weit, dass er von Ihnen als Verwalter die Zusendung von Kopien verlangen kann. Das hat der BGH entschieden. BGH, Urteil v. 11.02.11, Az. V ZR 66/10).

Im entschiedenen Fall hatte ein Wohnungseigentümer, der 20 km vom Verwalterbüro entfernt wohnte, regelmäßig vom Hausverwalter verlangt, dass dieser ihm Kopien von Verwaltungsunterlagen anfertigt und übersendet.

Auch bat der Eigentümer um schriftliche Auskunft zu Verwaltungsangelegenheiten. Der Verwalter kam dem Verlangen teilweise gegen Kostenerstattung nach.

Als der Verwalter dem Eigentümer die Zusendung von Kopien mit der Begründung verweigerte, er könne die Unterlagen auch in seinem Büro einsehen, klagte der Eigentümer auf Zusendung der kopierten Unterlagen.

Nach dem BGH hatte der Wohnungseigentümer keinen Anspruch auf Zusendung der Kopien und zwar auch nicht gegen Kostenerstattung zusagen.

Das Informationsrecht der Eigentümer wird ausreichend dadurch gewahrt, dass sie die Unterlagen in den Geschäftsräumen des Verwalters einsehen und dort auf eigene Kosten Kopien anfertigen können.

Dem Eigentümer war es nach dem BGH zuzumuten, eine Fahrt von nur über 20 km zur Einsichtnahme beim Verwalter auf sich zu nehmen.

Ob Eigentümer bei einer großen Entfernung zwischen Anlage und Verwalterbüro eine Einsichtnahme am Ort der Wohnungseigentumsanlage verlangen können, ließ der BGH allerdings offen.